

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Staatlichen Bauamts Nürnberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2238 von Solar bis KV GG Sindorsdorf über die Bankette, Böschungen und straßenbegleitende Versickerungs- und Ableitungsmulden auf gesamter Länge in den Untergrund durch das Staatliche Bauamt Nürnberg, Landkreis Roth**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt die Sanierung und Verbreiterung der St 2238 zwischen dem OT Solar und dem Kreisverkehr GG Sindorsdorf auf einer Strecke von 4,4 km. In diesem Zuge wird die gesamte Entwässerung der Staatsstraße und des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs entsprechend den heutigen Anforderungen bewertet bzw. neu errichtet. Wie auch schon im Bestand sollen die Niederschlagswässer der Straßenflächen über die Bankette, Böschungen und die straßenbegleitenden Versickerungs- und Ableitungsmulden in den Untergrund versickert werden. Zur Optimierung der Versickerung sollen bei zunehmendem Gefälle Querriegel in die Versickerungs- und Ableitungsmulden eingebaut werden. In Bereichen der Querung vor Gewässern und Entwässerungsgräben werden zusätzlich Versickerungs- und Ableitungsmulden mit Endquerriegel vorgesehen. Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt erst bei Überschreiten des Berechnungsregens und ist somit als Notüberlauf anzusehen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 09.09.2025 bis 14.10.2025

bei der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein,
Zimmer Nr. 001

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Hilpoltstein eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.hilpoltstein.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 28.10.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilpoltstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hilpoltstein, den 25.08.2025



Markus Mahl Erster Bürgermeister



angeheftet: 01.09.2025
abgenommen: 14.10.2025